Anweisung an die Beamten in Vaduz, den Landvogt Joseph Grentzing nur gegen eine höhere Miete im fürstlichen Haus in Feldkirch weiter wohnen und die Weine aus besagtem Haus in das Schloss Vaduz bringen zu lassen. Konz. o. O., 1719 November 4, AT-HAL, H 2612, unfol.

## [1] [linke Spalte]

An den verwaltter und landschreyber, de dato 4. Novembris 1719.

Wegen des vom landvogten Grenzing<sup>1</sup> bewohnen wollenden fürstlichen Hauses<sup>2</sup> in Feldkirch<sup>3</sup> gegen jährlichen zins a 24 fl.<sup>4</sup>, welches aber mit vernehmung des stadts-syndici auf eine convenable weis solle verkaufft werden. Item solle das fürstliche gefäß gelähret und aus dem Feldkircher hauskeller in die fürstliche residenz transportirt werden.

Ponatur ad acta 2. passus, der erste und 3. seynd suo loco fürgemerckt worden.

[rechte Spalte] P.P.<sup>5</sup>

Welcher gestaltten unser bißheriger landvogt von Grentzing, unser in Feldkirch habendes Hauß gegen 24 fl. jahrlichen zinß bewohnen wolle, haben wir auß euerem vom 9. huius erstatteten underthänigsten bericht des mehrern vernommen. Nun seyn wir zwar nicht enttgegen ihne ad interim in dem Hauß gegen solch bestens gelltt zu gedulden, nachdemahlen aber dieses ein spottgelltt ist, und das hauß wohl mehr an [...] und reparationen jahrlich kostet, dargegen aber der statt-syndicus Fritsche sich gegen unserem hoffraht in seinem alldortt seyn expectorirt, daß er solches zu verkauffen eine gelegenheitt wüsste, alß werdet ihr mitt ihme sowohl derenttwegen communi weren, alß auch anderwärts trachten, solches ettwa auff eine convenable weyse suchen an mann zu bringen. Und weylen die in dem hauß ligende weyne unß nichts angehen, herenttgegen aber bey verkauff oder vermietung des hauses die alldortt noch restirende kostbare fas und band endlich auch verlohren gehen und eingedinget werden dörffen, anstatt wir deren in unserer furstlichen kellerey wohl gebrauchen können. Alß habtt ihr durchauß daran zu seyn, damitt die alldortt noch sezende fass und bandgeschirr von dem Grenzing, sobald nur möglich gelehrt [2] und auff unsere furstliche resicenz zu unserem selbst aigenen vortheyl und gebrauch transportiret werden.

Wornach gleichwie ihr euch zu richten, also erwartten auch endlich die schon so offt begehrt und versprochene delincation der schellenbergischen gegend und verbleyben euch mit gnaden beygethan. sub daton Wien.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grentzing von Strassberg, Josef; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 309.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In der Schlossergasse 8 in Feldkirch befindet sich das Palais Liechtenstein. V orher stand an dieser Stelle das kaiserliche oberösterreichische Hubhaus. Nachdem dieses bei einem Stadtbrand 1697 abbrannte, kaufte Fürst Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein im Jahr 1700 diese Brandstätte zusammen mit der angrenzenden kleinen Anna'schen Brandstatt und ließ auf beiden Brandstätten ein Amtshaus errichten, welches von den liechtensteinischen Landvögten im 18. Jahrhundert verwendet wurde. 1774 wurde das Gebäude verkauft. Heute befindet sich darin das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek. Vgl. Arthur HAGER, Das ehemals fürstlich liechtensteinische Haus in Feldkirch; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 63, Vaduz 1964, S. 141–153; hier: S. 143–144.

<sup>3</sup> Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.